Band 194

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

Herausgegeben von

Nele Matz-Lück



Duncker & Humblot · Berlin

Nele Matz-Lück (Hrsg.)

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel

In der Nachfolge von Jost Delbrück herausgegeben von

Andreas von Arnauld, Nele Matz-Lück und Kerstin Odendahl Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

194

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

Christine Chinkin

London School of Economics

James Crawford

International Court of Justice, The Hague

Lori F. Damrosch

Columbia University, New York

Vera Gowlland-Debbas †

Graduate Institute of International Studies, Geneva

Rainer Hofmann

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a.M.

Fred L. Morrison

University of Minnesota, Minneapolis

Eibe H. Riedel

Universität Mannheim

Allan Rosas

Court of Justice of the European Union, Luxemburg

Bruno Simma

Iran International States Claims Tribunal, The Hague

Daniel Thürer

Universität Zürich

Christian Tomuschat

Humboldt-Universität, Berlin

Rüdiger Wolfrum

Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit, Heidelberg

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

Herausgegeben von

Nele Matz-Lück



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten © 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Berlin Printed in Germany

ISSN 1435-0491 ISBN 978-3-428-14940-7 (Print) ISBN 978-3-428-54940-5 (E-Book) ISBN 978-3-428-84940-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \otimes

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Das Völkerrecht ist schon lange keine rein zwischenstaatliche Rechtsordnung mehr, wenngleich den Staaten nach wie vor eine besondere Stellung als völkerrechtsetzenden Subjekten und Normadressaten zukommt. Der Einzelne wird heute nicht länger vollständig durch seinen Staat mediatisiert, sondern ist selbst als Träger bestimmter Rechte anerkannt und damit ein partielles Völkerrechtssubjekt. Ob und in welchem Umfang das Völkerrecht aber auch Gruppen von Personen als bedingt rechtsfähige Einheiten wahrnimmt und mit Rechten ausstattet, ist eine Frage, der die Ringvorlesung des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 nachgegangen ist.

Der Begriff der Gruppe spielt in aktuellen Erörterungen zum Völkerrecht eine nicht unerhebliche Rolle, wenn beispielsweise Flüchtlinge, Minderheiten oder indigene Völker als Kategorien erörtert werden, deren Mitglieder wegen der Gruppenzugehörigkeit besonders schutzbedürftig erscheinen. Angesichts der gegenwärtigen Situation massenhafter Migrationsbewegungen, die die deutschen Medien zunehmend als "Flüchtlingskrise" bezeichnen, rücken die Rechte international anerkannter Flüchtlinge und korrespondierende Staatenpflichten in den Fokus einer Debatte, die Gruppen nach dem rechtlichen Status der Angehörigen unterscheidet. Aber auch die Rechte und Pflichten bewaffneter Gruppen und Aufständischer als Parteien in militärischen Konflikten lassen sich als Aspekt des völkerrechtlichen Umgangs mit Gruppen verorten. Diese Erörterung kennt als Kehrseite der Medaille ebenfalls Rechte und Pflichten solcher Staaten, die sich Angriffen nicht-staatlicher Akteure aus dem eigenen Land oder in Form des internationalen Terrorismus ausgesetzt sehen.

Um die Vielschichtigkeit des Begriffs der "Gruppe" im Völkerrecht umfassend abzubilden und die völkerrechtliche Entwicklung des Status bestimmter Gruppen nachzuzeichnen, sind in diesem Band Beiträge enthalten zum Begriff und der Bedeutung des Volkes im Völkerrecht (*Torsten Stein*), zur Entwicklung von Gruppenrechten im Menschenrechtsschutz (*Eckart Klein*), zum Minderheitenschutz (*Norman Weiß*), zu indigenen Völkern als Trägern kollektiver Rechte (*Hans-Joachim Heintze*), zur deutschen Praxis des Flüchtlingsschutzes (*Roland Bank*), zum Status Aufständischer und bewaffneter Gruppen im humanitären Völkerrecht (*Marco Sassòli*) und zu Staatengruppen (*Thomas Fitschen*). Es ist der letztgenannte Beitrag, der verdeutlicht, dass Gruppen zwar überwiegend als Kollektive von Individuen gedacht werden, dass aber auch die Gruppenbildung

6 Vorwort

von Staaten sowohl im Völkerrecht als auch in der Praxis der internationalen Diplomatie eine Rolle spielt.

Großer Dank gebührt meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin am Walther-Schücking-Institut, Frau *Katharina Wommelsdorff* und meiner studentischen Hilfskraft, Frau *Liv Christiansen*. Beide haben bei der Überprüfung und redaktionellen Überarbeitung der Beiträge sehr wertvolle Arbeit geleistet. Dank gebührt auch und nicht zuletzt Frau *Sylvia Weidenhöfer*, die für die Formatierungsarbeiten und die Herstellung der Druckvorlage verantwortlich war.

Kiel, im November 2015

Nele Matz-Lück

Inhaltsverzeichnis

Torsten Stein	
Begriff und Bedeutung des Volkes im Völkerrecht	13
Eckart Klein	
Die Evolution von Gruppenrechten im internationalen Menschenrechtsschutz	27
Norman Weiß	
Der Schutz von Minderheiten als Aufgabe des Völkerrechts	49
Hans-Joachim Heintze	
Indigene Völker als Träger kollektiver Rechte – Kampf um die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts	71
Roland Bank	
Die deutsche Praxis des Flüchtlingsschutzes und die Rolle der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland: Tendenz zur Öffnung für völkerrechtliche Standards?	99
Marco Sassòli	
Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Aufständische und bewaffnete Gruppen: Status und Durchsetzung	119
Thomas Fitschen	
"Staatengruppen": diplomatische und rechtliche Relevanz	153
Autorenverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

ABI. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ABI. EU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

ACT Accountability, Coherence and Transparency Group
AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AKP-Staatengruppe Afrika Karibik und Pazifik-Staatengruppe

Anm. Anmerkung

AOSIS Alliance of Small Island States
APEC Asia-Pacific Economic Cooperation

Art. Artikel

ASEAN Association of Southeast Asian Nations

AsylVfG Asylverfahrensgesetz AU Afrikanische Union

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die

Integration von Ausländern im Bundesgebiet

Aufl. Auflage

AuslG Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Aus-

ländern im Bundesgebiet

Bd. Band

BDGV Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

BGBl. Bundesgesetzblatt

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

CACAM Group of Central Asia, Caucasus, Albania and Moldavia CACEEC Caucasus, Central Asian and Eastern European Countries

CARICOM Caribbean Community and Common Market

CEBS Central European and Baltic States

COPUOS Committee on the Peaceful Uses of Outer Space
CSCE Commission on Security and Cooperation in Europe

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe dies. dieselbe

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

Abkürzungsverzeichnis

10

ebd. ebenda

ECOSOC United Nations Economic and Social Council/Vereinte

Nationen Wirtschafts- und Sozialrat

EEC European Economic Community

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL Encyclopedia of Puplic International Law

Erg.-Lfg. Ergänzungslieferung

et al. et alia

EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGRZ Europäische Grundrechte Zeitschrift EUV Vertrag über die Europäische Union

f./ff. folgende/fortfolgende

FANs Friends of Anti-Dumping Negotiations

Fn. Fußnote
FoFs Friends of Fish

FYROM Former Yugoslav Republic of Macedonia

GA Genfer Abkommen

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

GG Grundgesetz
GoF Group of Friends

GO-GV Geschäftsordnung der UN-Generalversammlung GRULAC Group of Latin American and Caribbean Countries

GV Generalversammlung

HKNM Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten

HRLJ Human Rights Law Journal

Hrsg. Herausgeber

IAGMR Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

ICJ International Court of Justice

ICSID International Centre for Settlement of Investment Dis-

putes/Internationales Zentrum zur Beilegung von

Învestitionsstreitigkeiten

ICTY International Criminal Tribunal for the former

Yugoslavia/Internationaler Strafgerichtshof für das

ehemalige Jugoslawien

IGH Internationaler Gerichtshof

IKRK Internationales Komitee vom Roten Kreuz

ILA International Law Association
ILC International Law Commission

ILO International Labour Organization/Internationale Arbeits-

organisation

IPbpR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische

Rechte

IPwskR Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und

kulturelle Rechte

IStGH Internationaler Strafgerichtshof

KSZE Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Eu-

ropa

LDCs Least Developed Countries
LLDCs Landlocked Developing Countries

MERCOSUR Mercado Común del Sur

MPEPIL Max-Planck Encyclopedia of Puplic International Law

MRM MenschenRechtsMagazin

MS Mitgliedstaaten

m.w.N. mit weiteren Nachweisen NAM Non-Aligned Movement

NGO Non-Governmental Organization

No. Number Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAS Organization of American States
OIC Organisation of Islamic Cooperation

OPEC Organization of the Petroleum Exporting Countries
OSCE/OSZE Organization for Security and Co-operation in

Europe/Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa

PIF Pacific Islands Forum
QRL Qualifikationsrichtlinie
RA Regional Association

Rn. Randnummer

SBZ Sowjetisch besetzte Zone
SIDS Small Island Developing States

sm Seemeilen SR Sicherheitsrat

StAG Staatsangehörigkeitsgesetz
SVE Small Vulnerable Economics
u.a. und andere/unter anderem
UCDP Uppsala Conflict Data Program
UCLA University of California Los Angeles
UdSSR Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

UN United Nations

UNCTAD United Nations Conference on Trade and Development/

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und

Entwicklung

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural

Organization/Organisation der Vereinten Nationen für

Bildung, Wissenschaft und Kultur

UNFCCC United Nations Framework Convention on Climate

Change

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees/

Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flücht-

linge

UNIDO United Nations Industrial Development Organization/

Organisation der Vereinten Nationen für industrielle

Entwicklung

UNITAR United Nations Institute for Training and Research/Ver-

einte Nationen Ausbildungs- und Forschungsinstitut

UN-MRA Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen

UNO United Nations Organization

UN-OHRLLS United Nations Office of the High Representative for the

Least Developed Countries, Landlocked Developing

Countries and Small Island Developing States

UNPO Unrepresented Nations and Peoples Organization

USA United States of America
USC United States Code

v. versus

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VN Vereinte Nationen

Vol. Volume

WEOG Western European and Others Group

WHO World Health Organization/Weltgesundheitsorganisation
WIPO World Intellectual Property Organization/Weltorganisa-

tion für geistiges Eigentum

WMO World Meteorological Organization/Weltorganisation

für Meteorologie

WSKR-Ausschuss UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte

WTO World Trade Organization/Welthandelsorganisation

YB Yearbook

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

z.B. zum Beispiel Ziff. Ziffer

ZIII. ZIIIÇI

ZP Zusatzprotokoll

Begriff und Bedeutung des Volkes im Völkerrecht*

Von Torsten Stein

A. Einleitung

Wenn man mal unter Nicht-Juristen, oder jedenfalls Nicht-Völkerrechtlern die Frage stellt: "Welche Bedeutung haben das "Volk" oder die "Völker" im Völkerrecht?" – also das nachfragt, was wir die sogenannte "Parallelwertung in der Laiensphäre" nennen –, bekommt man zur Antwort (wenn es nicht ist "weiß ich nicht"): "Die Bedeutung muss sehr groß sein, denn sonst hieße das ja nicht Völkerrecht." Und wenn man dann mal in das Stichwortverzeichnis der meisten Völkerrechtslehrbücher schaut, findet man da "Volk" oder "Völker" mit ganz wenigen Ausnahmen nicht; das gilt auch für das Völkerrechtslehrbuch, das ich etwas genauer kenne. ¹

Nun sagt kaum jemand außer den Deutschen und den Skandinaviern und früher noch den Niederländern Völkerrecht, sondern "International Law", "Droit International", "Derecho Internacional", zumeist auch mit dem Zusatz "Public" oder "Público", um es vom internationalen Privatrecht abzugrenzen. "Internationales Recht" bedeutet "Zwischenstaatenrecht", und mit der Rolle und den Beziehungen zwischen Staaten beschäftigt sich das Völkerrecht auch in erster Linie. Auch die Vereinten Nationen (United Nations) heißen ja nicht "United Peoples".

Das "ius gentium" im alten römischen Recht war auch nicht Völkerrecht im heutigen Sinne, sondern das Zivilrecht für Nicht-Römer; für Römer galt das "ius civile".² Und dennoch ist dieser Begriff später für das Völkerrecht übernommen worden, nicht nur in dem grundlegenden Werk von de Vattel: "Le droit des gens ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des Souverains." Auch das Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht bezieht sich auf den lateinischen Ausdruck und hat über viele Jahre eine Analyse internationaler und deutscher Gerichtsentscheidungen mit Bezug

^{*} Das Vortragsformat ist weitgehend beibehalten worden.

¹ Torsten Stein/Christian von Buttlar, Völkerrecht, 13. Aufl. 2012.

² Ebd., 2.

zum Völkerrecht zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel "Fontes Iuris Gentium" ³

Dieser aus dem römischen Recht für das Völkerrecht übernommene Begriff enthält aber einen Hinweis darauf, dass das Völkerrecht auch mit Menschen zu tun hat. Das ist unabhängig davon, dass der Einzelne, das Individuum, erst relativ spät den Charakter eines Völkerrechtssubjekts erlangt hat im Rahmen internationaler Menschenrechtsinstrumente, die auch eine internationale Kontrollinstanz vorsehen, an die sich der Einzelne selbst und ohne Zwischenschaltung staatlicher Instanzen wenden kann.⁴ Nach neuerer internationaler Rechtsprechung gilt das auch für vereinzelte andere Gewährleistungen, wie etwa Art. 36 Abs. 1b der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen. 5 Darüber hinaus aber wird der Einzelne immer noch völkerrechtlich durch seinen Heimatstaat oder auch den Aufenthaltsstaat ..mediatisiert", d.h. wenn das Völkerrecht dem Einzelnen Rechte geben oder Pflichten auferlegen will, muss es durch völkerrechtlichen Vertrag oder in anderen Fällen auch durch Völkergewohnheitsrecht den Staaten die Verpflichtung auferlegen, im nationalen Recht dem Einzelnen diese Rechte zu gewähren oder Pflichten aufzuerlegen. Nur am Rande sei erwähnt, dass seit Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes⁶ ein Individuum auch direkt international verantwortlich gemacht werden kann.

B. Volk - Gruppe - Menschen

Eine wie auch immer große Vielzahl von Einzelnen kann im Völkerrecht aber auch als Gruppe angesehen und mit Rechten versehen oder in Pflicht genommen werden. Die anderen in diesem Band versammelten Beiträge der Ringvorlesung nehmen beispielsweise Bezug auf Minderheiten,⁷ indigene Völker,⁸ Flüchtlinge⁹ oder bewaffnete Gruppen im humanitären Völkerrecht¹⁰.

³ Siehe zuletzt: *Thomas Giegerich* (Hrsg.), Deutsche Rechtsprechung zum Völkerrecht und Europarecht 1986–1993, 1997.

⁴ Dazu zählen in erster Linie die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950, BGBl. 1952 II, 686, mit späteren Protokollen und Änderungen und die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, deutsche Übersetzung in EuGRZ (1980), 453.

⁵ Siehe das Urteil des Internationalen Gerichtshofes im LaGrand-Fall: ICJ, *LaGrand Case* (Germany v. United States of America), Judgment of 27.6.2001, ICJ Reports 2001, 466.

⁶ BGBl. 2000 II, 1394.

⁷ Dazu in diesem Band *Norman Weiβ*, Der Schutz von Minderheiten als Aufgabe des Völkerrechts. 49.

⁸ Dazu in diesem Band *Hans-Joachim Heintze*, Indigene Völker als Träger kollektiver Rechte – Kampf um die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts, 71.

Insoweit ist auch ein Volk eine Gruppe, aber bei all diesen Gruppen bleibt es im Grundsatz bei der Mediatisierung: Völker sind keine Völkerrechtssubjekte. Dass es aber auch hier um Menschen geht, machen die Bezeichnungen für Volk in anderen Sprachen deutlich: people im Englischen oder peuple im Französischen. Beide Begriffe stehen auch für eine Ansammlung von Menschen, wenn auch nicht für die einzelne Person (person, personne). Bei dem deutschen Begriff "Volk" wird das nicht so deutlich. Ein Volk ist etwas anderes als eine reine Ansammlung von Menschen und unter bestimmten Aspekten auch etwas anderes als die Gesamtheit der Wohnbevölkerung, die in Rechtsstaaten insgesamt unter dem Schutz der Menschenrechte steht, aber nicht alle Rechte hat, die die Angehörigen des Staatsvolkes haben. Man kennt das aus dem deutschen Grundgesetz, in dem es bei manchen Grundrechten heißt "Jeder hat [...]" (z.B. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG) und an anderer Stelle "Alle Deutschen haben [...]" (z.B. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG). Wenn im Völkerrecht von Rechten des Volkes oder der Völker die Rede ist, ist damit zumeist das Staatsvolk gemeint, oder – wie wir noch sehen werden – ein Teil davon.

Rechtlich verbindliche Aussagen im Völkerrecht – verbindlich entweder auf der Basis von Verträgen oder Gewohnheitsrecht – über die Rechte der Völker konzentrieren sich eigentlich auf zwei Bereiche: zum einen auf das Selbstbestimmungsrecht und zum anderen auf die Hoheit über die natürlichen Ressourcen. Die Selbstbestimmung der Völker ist Ziel und Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen¹¹ gemäß Art. 1 Ziff. 2, noch einmal angesprochen in Art. 55. Der gleichlautende Art. 1 der Pakte über bürgerliche und politische Rechte¹² und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ aus dem Dezember 1966 bestimmt in Absatz 1:

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Und im Absatz 2 heißt es:

Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

⁹ Dazu in diesem Band *Roland Bank*, Die deutsche Praxis des Flüchtlingsschutzes und die Rolle der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland: Tendenz zur Öffnung für völkerrechliche Standards?, 99.

¹⁰ Dazu in diesem Band *Marco Sassòli*, Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Aufständische und bewaffnete Gruppen: Status und Durchsetzung, 119.

¹¹ Letzte Bekanntmachung im BGBl. 1980 II, 1252.

¹² BGBl, 1973 II, 1534.

¹³ BGBl. 1973 II, 1570.